

**INTERESSENKONFLIKTRICHTLINIE**

**DER**

**HTB HANSEATISCHE FONDSHAUS GMBH**

**BREMEN**

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	3
3	Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit den Interessenkonflikten.....	3
4	Feststellung und Offenlegung von Interessenkonflikten.....	4
5	Umgang mit Interessenkonflikten.....	4
6	Aufzeichnungspflichten.....	6
7	Potentielle Interessenkonflikte und Maßnahmen der HTB GmbH.....	6
7.1	Potentielle Interessenkonflikte zwischen der HTB GmbH, den relevanten Personen der HTB GmbH und den direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundene Personen und dem AIF oder seinen Anlegern.....	6
7.1.1	Identifizierung der Interessenkonflikte.....	6
7.1.2	Maßnahmen zur Prävention und Steuerung.....	7
7.2	Potentielle Interessenkonflikte bei Gefährdung der Unabhängigkeit.....	7
7.2.1	Identifizierte Interessenkonflikte.....	7
7.2.2	Maßnahmen zur Prävention.....	8
7.3	Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf die im Auftrag der HTB GmbH tätigen Personen.....	8
7.3.1	Identifizierte Interessenkonflikte.....	8
7.3.2	Maßnahmen zur Prävention.....	8
7.4	Potentielle Interessenkonflikte beim Erwerb von Anteilen eines Investmentvermögens.....	8
7.4.1	Identifizierte Interessenkonflikte.....	8
7.4.2	Maßnahmen zur Prävention.....	9
7.5	Potentielle Interessenkonflikte bei der Objektauswahl und bei Ankaufsprozessen in Zusammenwirken von KVG, Auslagerungsunternehmen und sonstigen Dienstleistern.....	10
7.5.1	Identifizierte Interessenkonflikte.....	10
7.5.2	Maßnahmen zur Prävention.....	11
7.6	Potentielle Interessenkonflikte durch Vertragsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen (auch im Rahmen von Auslagerungen).....	11
7.6.1	Identifizierte Interessenkonflikte.....	11
7.6.2	Maßnahmen zur Prävention.....	12
8	Offenlegung von Interessenkonflikten.....	12
9	Strategie für die Ausübung der Stimmrechte.....	13

# Anlage 3 zum Compliance – Handbuch

---

## 1 Präambel

Die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH (HTB GmbH) hat gem. § 27 KAGB angemessene Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu ergreifen, um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte den AIF und ihren Anlegern schaden. Hierfür hat die HTB GmbH die Anforderungen der Art. 30-37 Level II VO zu beachten.

Darüber hinaus gilt auch die Richtlinie zur Vermeidung von Interessenkonflikten innerhalb der HTB-Gruppe, die von der HTB Swiss AG erlassen wurde.

## 2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn sich Handlungsmöglichkeiten der HTB GmbH, einer relevanten Person, oder einer direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundenen Person nicht mit den redlichen Interessen der AIF oder ihren Anlegern vereinbaren lassen oder potenziell konfliktträchtige Interessen mehrerer AIF oder ihren Anlegern bestehen. Dabei ist nicht schon wegen eines Gewinns, eines Vorteils oder der Vermeidung eines Nachteils auf einen potenziellen Interessenkonflikt zu schließen. Entscheidend ist, dass gleichzeitig ein möglicher Nachteil für einen AIF oder einen Anleger erkennbar ist. In dieser Richtlinie werden tatsächliche sowie potenzielle Interessenkonflikte erfasst.

Folgende Beteiligte aus dem Umkreis der HTB GmbH unterliegen potenziellen Interessenkonflikten:

- HTB GmbH
- relevante Personen der HTB GmbH gem. Handbuch Compliance
- Aufsichtsrat der HTB GmbH
- bedeutende Beteiligte (HTB Swiss AG)
- direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundene Personen (betrifft die Schwesterunternehmen der HTB GmbH)
- externe Bewerter
- Verwahrstelle
- Auslagerungsunternehmen, die nicht bereits zu den relevanten Personen gehören
- verwaltete AIF
- Geschäftsführer der verwalteten AIF, inklusive der Komplementärgesellschaften
- Anleger
- Vertriebsgesellschaften

## 3 Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit den Interessenkonflikten

Die HTB GmbH führt ihre Tätigkeit in der Art und Weise aus, dass bestehende und potenzielle Interessenkonflikte auf eine ordnungsgemäße Weise gehandhabt werden, und das sowohl in Bezug auf Interessenkonflikte zwischen der HTB GmbH, den relevanten Personen der HTB GmbH oder einer direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundenen Person und den AIF und deren Anlegern als auch zwischen den AIF bzw. deren Anlegern untereinander. Bei der Behandlung von Interessenkonflikten wird die HTB GmbH die diesbezüglichen gesetzlichen Vorhaben und die von den maßgeblichen Aufsichtsbehörden herausgegebenen Regelungen über den Umgang mit Interessenkonflikten beachten.

Im Falle des Bestehens eines Interessenkonflikts zwischen der HTB GmbH, den relevanten Personen der HTB GmbH oder einer direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der

## Anlage 3 zum Compliance – Handbuch

---

HTB GmbH verbundenen Person und dem AIF oder dessen Anlegern gilt prinzipiell der Vorrang des AIF- bzw. Anlegerinteresses.

Des Weiteren werden zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten folgende Grundsätze verfolgt:

- Die Vergütungsrichtlinie wird auf die Vermeidung von Interessenkonflikten ausgelegt.
- Insbesondere in der Portfolioverwaltung gilt der Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips.
- Für den Informationsaustausch zwischen der HTB GmbH und den von ihr beauftragten Dritten sind jeweils verantwortliche Personen bei der HTB GmbH benannt; die Art und Weise des Informationsaustausches ist zudem vertraglich festgelegt.
- Es wird ein unabhängiger Verantwortlicher ernannt, der die Vermeidung von Interessenkonflikten überwacht (Compliance-Funktion).

### 4 Feststellung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Die HTB GmbH hat die Pflicht, Verfahren zur Identifizierung und Steuerung von Interessenkonflikten zu implementieren und anzuwenden.

Die Verantwortung für die Feststellung von Interessenkonflikten liegt grundsätzlich bei jedem Mitarbeiter selbst. (Potenzielle) Interessenkonflikte sind dem Compliance-Beauftragten zu melden. Es wird auf Einzelfallbasis entschieden, ob ein Interessenkonflikt besteht, wie dieser zu vermeiden ist und ob eine Offenlegung erfolgen muss oder soll.

Um Interessenkonflikte zu erkennen, ist von den Mitarbeitern grundsätzlich - auch unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken - zu prüfen, inwieweit die HTB GmbH selbst, ihre Mitarbeiter oder Personen oder Unternehmen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit ihr verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen

- zu Lasten von Anlegern einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verluste vermeiden können,
- am Ergebnis einer für einen Anleger erbrachten Dienstleistung oder eines für diesen getätigten Geschäftes ein Interesse haben, das nicht mit dem Anlegerinteresse übereinstimmt,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Anlegers oder einer Anlegergruppe über die Interessen anderer Anleger zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie die Anleger,
- im Zusammenhang mit der für einen Anleger erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten.

Darüber hinaus ist die HTB GmbH dafür zuständig, organisatorische Maßnahmen zu treffen und Prozesse zu implementieren, um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu gewährleisten. Außerdem können stichprobenhafte Überwachungshandlungen seitens des Compliance-Beauftragten in den Bereichen Pre-Investment-Due Diligence, Anlagegrenzprüfung, Risikomanagement und Einhaltung der Zuteilungsgrundsätze vorgenommen werden.

### 5 Umgang mit Interessenkonflikten

Um eine Beeinträchtigung von Anlegerinteressen zu verhindern, hat die HTB GmbH ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend, vorliegende Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt.

## Anlage 3 zum Compliance – Handbuch

---

Hierbei ist auch Interessenkonflikten Rechnung zu tragen, die sich aus der Struktur und Geschäftstätigkeit anderer Unternehmen derselben Unternehmensgruppe ergeben und die die HTB GmbH kennt oder kennen musste.

Die in diesen Grundsätzen festgelegten Maßnahmen sind dabei so ausgestaltet, dass Mitarbeiter Tätigkeiten, bei denen Interessenkonflikte auftreten und Anlegerinteressen beeinträchtigt werden können, mit einer der Größe und Geschäftstätigkeit der HTB GmbH sowie dem Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen angemessenen Unabhängigkeit ausführen.

Soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Grades an Unabhängigkeit notwendig und angemessen ist, umfassen die Maßnahmen

- Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustauschs zwischen Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können, wenn dieser Informationsaustausch Anlegerinteressen beeinträchtigen kann,
- die Unabhängigkeit der Vergütung von Mitarbeitern von der Vergütung anderer Mitarbeiter mit anderen Aufgabenbereichen sowie von den von diesen erwirtschafteten Unternehmenserlösen oder Prämien, sofern die beiden Tätigkeiten einen Interessenkonflikt auslösen können,
- die Verhinderung einer unsachgemäßen Einflussnahme anderer Personen auf die Tätigkeit von Mitarbeitern, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentvermögen erbringen,
- die Verhinderung oder Kontrolle einer Beteiligung eines Mitarbeiters an verschiedenen Dienstleistungen in engem zeitlichen Zusammenhang, sofern diese Beteiligung ein ordnungsgemäßes Interessenkonfliktmanagement beeinträchtigen können, und
- die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit potenziell widerstreitende Interessen, insbesondere von Anlegern oder Investmentvermögen, wahrnehmen.

Soweit mit einer oder mehrerer dieser Maßnahmen der erforderliche Grad an Unabhängigkeit nicht erzielt wird, sind dafür notwendige alternative oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Grundsätzlich denkbare Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten sind die folgenden:

- Organisatorische Maßnahmen zur Bewältigung oder Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber Anlegern;
- Die betroffene Dienstleistung wird nicht erbracht.

Diese Maßnahmen stehen nicht alternativ nebeneinander, sondern in einem Stufenverhältnis. Es ist immer zuerst eine Maßnahme zur Bewältigung oder Vermeidung eines Interessenkonflikts zu treffen.

Reichen die oben genannten organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des AIF oder seiner Anleger ausgeschlossen werden kann, hat sich die betroffene Person mit dem Compliance-Beauftragten abzustimmen. Ziel ist es hierbei, einen Kompromiss zu Gunsten des AIF und dessen Anleger zu erzielen. Sollte es nicht gelingen, eine angemessene Entscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher betroffener Interessen zu treffen, z.B. wenn die Interessen eines AIF oder Anlegers mit den Interessen anderer AIF bzw. anderen Anleger kollidieren, ist der AIF bzw. der Anleger vor der Ausführung des jeweiligen Geschäfts auf die Art und Herkunft des konkreten Interessenkonflikts hinzuweisen. Diese treffen in diesem Fall die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Ist auch die Offenlegung nicht als ausreichend anzusehen, ist die Erbringung der Dienstleistung abzulehnen.

### 6 Aufzeichnungspflichten

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte sind im Interessenkonfliktregister zu dokumentieren. Diese Interessenkonfliktleitsätze dokumentieren die von der HTB GmbH identifizierten potentiellen Interessenkonflikte und beschreiben, wie die HTB GmbH mit diesen umgeht. Soweit im täglichen Geschäftsverkehr weitere Interessenkonflikte identifiziert werden, sind diese ebenfalls aufzuzeichnen. Handelt es sich um wiederkehrende Interessenkonflikte, sind diese Interessenkonfliktleitsätze zu ergänzen. Dafür zuständig ist der Compliance-Beauftragte. Soweit beim Umgang mit Anlegern Interessenkonflikte auftreten, die nicht bereits von diesen Interessenkonfliktleitsätzen abgedeckt werden und die den Interessen des Anlegers abträglich sein können, sind Art, Umfang und Herkunft auf einem dauerhaften Datenträger aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen sind aufzubewahren. Die Aufzeichnung und Aufbewahrung erfolgen grundsätzlich in Papierform (d.h. Ablage in entsprechenden Ordnern). Aufzeichnungen in Form von Wiedergaben auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern sind zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben übereinstimmen, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Aufzeichnungen sind so vorzuhalten, dass die BaFin innerhalb der Aufbewahrungsfristen jederzeit leicht auf sie zugreifen kann und nachvollzogen werden kann, wie mit dem Interessenkonflikt umgegangen wurde. Nachträgliche Änderungen dieser Aufzeichnungen sind grundsätzlich unzulässig. Sollte ausnahmsweise eine Änderung erforderlich sein, da dies sachlich geboten ist, so ist diese durch den Compliance-Beauftragten gegenzuzeichnen. Jede nachträgliche Änderung und der Zustand vor der Änderung müssen deutlich ersichtlich sein.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sollte eine Geschäftsbeziehung länger als fünf Jahre bestehen, so sind die Aufzeichnungen für die Dauer der Geschäftsbeziehung aufzubewahren.

### 7 Potentielle Interessenkonflikte und Maßnahmen der HTB GmbH

Im Folgenden Abschnitt werden alle potenziellen Interessenkonflikte identifiziert und die entsprechenden Verfahren und Maßnahmen zur Prävention dieser dargestellt.

#### 7.1 Potentielle Interessenkonflikte zwischen der HTB GmbH, den relevanten Personen der HTB GmbH und den direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundene Personen und dem AIF oder seinen Anlegern

##### 7.1.1 Identifizierung der Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die HTB GmbH, die relevanten Personen der HTB GmbH oder die direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der HTB GmbH verbundene Person

- Interessen verfolgt, die sich nicht mit den Interessen der AIF oder ihrer Anleger decken
- sich zu Lasten der AIF oder ihrer Anleger bereichert
- für einen AIF und einen anderen AIF dieselben vertragsgemäßen Leistungen erbringt und dabei die AIF ungleich behandelt
- für mehrere Anleger dieselben vertragsgemäßen Leistungen erbringt und dabei diese ungleich behandelt
- von einer anderen Person als dem AIF oder seinen Anlegern über die übliche Provision oder Gebühr hinaus einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält

## Anlage 3 zum Compliance – Handbuch

---

- Anteile am AIF in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unter Zugrundelegung nicht öffentlich bekannter Informationen kaufen oder verkaufen

Des Weiteren können Interessenkonflikte entstehen, wenn relevante Personen der HTB GmbH noch bei weiteren Unternehmen tätig sind. Es können Interessenkonflikte zwischen diesen Tätigkeiten entstehen, die zu Lasten der AIF oder deren Anleger gehen.

Den Angestellten und Organmitgliedern der HTB GmbH ist eine weitere Tätigkeit untersagt:

- sofern sich die Interessen der Gesellschaften widersprechen
- eine variablen Vergütung zu Lasten der AIF entsteht
- Vorrang der Pflichten im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung gegenüber anderen Tätigkeiten
- ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot vorliegt

### 7.1.2 Maßnahmen zur Prävention und Steuerung

Investitionen werden immer nach dem Vier-Augen-Prinzip und nicht ohne Zustimmung der Geschäftsleiter getätigt. Zusätzlich erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch die Verwahrstelle.

Die Vergütungspolitik wird auf die Vermeidung von Interessenkonflikten ausgelegt. Die variable Vergütungskomponente ist an den langfristigen Erfolg der AIF ausgerichtet und damit so ausgestaltet, dass Interessenidentität gegeben ist.

Bei der HTB GmbH wird der Grundsatz der Gleichbehandlung und Zeitpriorität bei Erbringung von gleichgerichteten Dienstleistungen verfolgt.

Die Annahme von Zuwendungen, die über die vertraglich festgelegten Leistungen hinausgehen, ist nicht zulässig.

Die Angestellten und Organmitglieder der HTB GmbH sind grundsätzlich nur bei dieser tätig. Jede weitere Beschäftigung muss durch die Geschäftsleitung bzw. den Aufsichtsrat (wenn die Geschäftsleitung betroffen ist) genehmigt werden.

Persönliche Geschäfte der relevanten Personen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung.

Im Rahmen von Dienstleistungen für Unternehmen der HTB-Gruppe ist neben der Geschäftsleitung auch der Aufsichtsrat mit einzubeziehen, um ggf. potentielle Interessenkonflikte frühzeitig zu managen.

## 7.2 Potentielle Interessenkonflikte bei Gefährdung der Unabhängigkeit

### 7.2.1 Identifizierte Interessenkonflikte

Interessenkonfliktpotenzial besteht, wenn das Risikomanagement nicht von dem Portfoliomanagement unabhängig ist und/ oder keinen Zugriff auf zuverlässige Daten hat.

Interessenkonfliktpotenzial besteht beispielsweise, wenn der interne Bewerter der HTB GmbH von anderen internen Stellen beeinflusst wird und die Bewertung somit nicht unabhängig durchführen kann.

## **Anlage 3 zum Compliance – Handbuch**

---

### **7.2.2 Maßnahmen zur Prävention**

Bei der HTB GmbH besteht eine strikte Trennung zwischen dem Risikomanagement und dem Portfoliomanagement. Durch die interne Organisation wird der Risikomanagement-Funktion der Zugriff auf die notwendigen Daten gewährleistet (geregelt in der Risikomanagementrichtlinie).

Der interne Bewerter ist funktional unabhängig vom Portfoliomanagement und der Vergütungspolitik. Nähere Regelungen dazu sind in der Bewertungsrichtlinie verankert.

### **7.3 Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf die im Auftrag der HTB GmbH tätigen Personen**

#### **7.3.1 Identifizierte Interessenkonflikte**

Interessenkonfliktpotenzial besteht vor allem, wenn Personenidentität bei zwei oder mehreren Funktionen vorliegt und die unabhängige Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen gem. Artikel 31 Abs. 2 a) Level II VO gefährdet ist. Mögliche Konstellationen bei der HTB GmbH sind:

- Die Verwahrstelle ist nicht unabhängig und/ oder erbringt zugleich mit ihrer originären Kontrollfunktion weitere Leistungen, welche die Kontrollfunktion beeinträchtigt
- Es herrscht Personenidentität zwischen der Verwahrstelle und dem externen Bewerter
- Bei ausgelagerten Tätigkeiten der HTB GmbH besteht die Gefahr, dass das Auslagerungsunternehmen eigenes Interesse über die Interessen des AIF oder der Anleger stellt
- Die beauftragte Vertriebsgesellschaft handelt nicht im besten Interesse des AIF oder des Anlegers

#### **7.3.2 Maßnahmen zur Prävention**

Zur Beseitigung der Interessenkonflikte werden die Auslagerungsunternehmen regelmäßig durch den Auslagerungsbeauftragten überprüft. Die Auslagerungsrichtlinie regelt die Anforderungen an die Auslagerungsunternehmen, welche sich an den Vorgaben des § 36 KAGB orientieren.

Es wird eine von der HTB GmbH und den mit ihr über ein Kontrollverhältnis verbundenen Personen unabhängige Verwahrstelle gewählt.

Für die Auswahl und Überwachung des externen Bewerter ist intern ein Beauftragter zuständig, der funktional unabhängig vom Portfoliomanagement und der Vergütungsrichtlinie ist. Nähere Regelungen dazu sind in der Bewertungsrichtlinie verankert.

### **7.4 Potentielle Interessenkonflikte beim Erwerb von Anteilen eines Investmentvermögens**

#### **7.4.1 Identifizierte Interessenkonflikte**

Interessenkollisionen können beim Erwerb von Vermögensgegenständen (insb. Anteile an anderen Fonds) auftreten, wenn die HTB GmbH zu einem Zeitpunkt mehr als einen AIF mit einer gleichen oder ähnlichen Investitionsstrategie verwaltet. Im Konfliktmittelpunkt steht dabei die Entscheidung, für welchen verwalteten AIF der Kauf umgesetzt wird. Werden im Zuge der

## Anlage 3 zum Compliance – Handbuch

---

Kaufpreisverhandlungen für gleiche Vermögensgegenstände unterschiedliche Kaufpreise bzw. –kurse vereinbart, besteht ein Konfliktpotenzial seitens der KVG hinsichtlich der Auswahl der kaufenden Partei (sofern auch hier zeitgleich mehr als ein AIF mit gleicher oder ähnlicher Investitionsstrategie verwaltet wird).

Mögliche Konstellationen bei der HTB GmbH sind:

- Der Preis des Vermögensgegenstandes berücksichtigt keine anteiligen Ausschüttungskomponenten und kann somit zu einer Verwässerung der Anteile der „Alt“-Anleger führen
- Es herrscht Personenidentität zwischen den Beteiligten der verwalteten AIF's
- Die beauftragte Vertriebsgesellschaft handelt nicht im besten Interesse des AIF oder des Anlegers

### 7.4.2 Maßnahmen zur Prävention

Zur Beseitigung der Interessenkonflikte handeln die (ankaufenden) Fondsmanager in Abstimmung der Geschäftsführung risikoorientiert (insbesondere zur Vermeidung von Klumpenrisiken).

Bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen (insb. Anteile an anderen AIF, auch Altfonds) wird darauf geachtet, dass unter Beachtung der Risikoaspekte AIF, die sich länger in der Investitionsphase befinden, zunächst die vorhandenen Mittel vollständig investieren bzw. Zielquoten zwecks Vermeidung von Klumpenrisiken erreichen. Dies wird durch folgendes Vorgehen forciert:

#### Ermittlung einer chronologischen Reihenfolge

Die Dachfonds bzw. weitere betreute Gesellschaften werden entsprechend dem Datum der Vertriebsgenehmigung (oder Auflage) in eine chronologische Reihenfolge gebracht. Dabei werden nur die Dachfonds berücksichtigt, die sich im öffentlichen Vertrieb befinden. Die sog. „IPs“, in die ein Publikums-Dachfonds investiert, oder ähnliche Konzeptionen werden ihrem jeweiligen Dachfonds gleichgestellt.

Fonds, die bereits voll investiert sind, bekommen für den Fall einer Wederanlage von Geldern abweichend nicht das Vertriebsdatum, sondern den Zufluss des Geldes zur Wiederanlage als Datum zugeordnet.

#### Ermittlungen der Höhe einer „bevorrechtigten Tranche“ (Wasserfall-Größe)

Jedem identifizierten Dachfonds oder gleichgestellten Fonds wird eine grundsätzliche Höhe eines bevorrechtigten Angebotes zugeordnet. Diese Tranchenhöhe wird mit 3 % des prospektierten Anlegerkapitals des öffentlich vertriebenen Fonds festgesetzt.

Fonds, die bereits voll investiert sind, bekommen für den Fall einer Wiederanlage von Geldern abweichend das volle aktuelle Wiederanlagevolumen als bevorrechtigte Tranche zugeordnet.

#### Zuordnung der angebotenen Anteile

Sofern der HTB Anteile zum Kauf angeboten werden, werden diese zunächst dem ersten chronologischen Fonds angeboten. Betrachtet wird dabei der Kaufpreis lt. Vertrag.

- a) Wenn dieser einen Beschluss/eine Ankaufsabsicht hat, die niedriger ist als die angebotene Tranche, bekommt er die beschlossene/gewünschte Höhe gänzlich.
- b) Wenn der angebotene Ankauf den Anlagekriterien des Dachfonds entspricht, aber aus anderen Gründen (Diversifikation, Laufzeit, etc.) nicht angekauft werden soll, ist nur mit einem Einzeiler zu dokumentieren, dass ihm das Angebot aber gemäß dieser Regelung angeboten wurde.

## Anlage 3 zum Compliance – Handbuch

---

- c) Wenn der Dachfonds einen Beschluss/eine Ankaufsabsicht hat, die höher ist als die angebotene Tranche ist, bekommt er so viele Verträge zugeordnet, bis der letzte Vertrag die Wasserfall-Tranche überschreitet. Stehen taggleich mehrere Verträge zur Verfügung, soll versucht werden, die Überschreitung möglichst gering zu halten.

Im Anschluss werden die dann noch verbleibenden Angebote analog dem zweiten chronologischen Fonds angeboten, usw. Diese Vorgehensweise wiederholt sich, bis alle angebotenen Anteile verteilt sind.

Ein Abgleich mit den letztendlich zustande gekommenen Ankäufen erfolgt zu keinem Zeitpunkt; es erfolgt keine „Auffüllung“, falls verschickte Verträge nicht geschlossen werden oder Verträge aus anderen Gründen storniert werden. Es wird als allgemeines und zufälliges Schicksal gewertet, bei dem davon ausgegangen wird, dass es sich statistisch gleichverteilt wird.

### Besonderheiten bei ungewöhnlich hohen Angeboten

Sofern der HTB ungewöhnlich große Anteile angeboten werden, die alleine höher als die bevorrechtigten Tranchen sind, soll versucht werden, die Anteile auf mehrere Fonds zu verteilen. Dabei soll möglichst die zuvor beschriebene Logik künstlich durch Teilung der Anteile herbeigeführt werden. Sofern eine Teilung nicht möglich ist, gilt die allgemeine Regel und der gerade zu bedienende Fonds lt. Reihenfolge darf den gesamten Anteil annehmen (oder ablehnen, wonach der chronologisch nächste die Chance zum Erwerb erhält)

### Abweichende Regel bei limitiertem Ankauf

Möglichkeiten des limitierten Ankaufs (i. d. R. über die Fondsbörse) können unabhängig von diesen Regelungen von jedem Fonds jederzeit wahrgenommen werden. Aufgrund der sowieso per Richtlinie stark begrenzten Höhe dieser Investitionsmöglichkeit, wird hier kein Interessenskonflikt gesehen. Bei einem eventuell nachfolgenden Angebot zu diesem Fonds soll jedoch die grundsätzliche Regelung gelten.

## **7.5 Potentielle Interessenkonflikte bei der Objektauswahl und bei Ankaufprozessen in Zusammenwirken von KVG, Auslagerungsunternehmen und sonstigen Dienstleistern**

### **7.5.1 Identifizierte Interessenkonflikte**

Interessenkonfliktpotenzial besteht, wenn bestimmte Fonds, Mandate oder Käufergruppen bei der Auswahl oder Zuteilung von Objekten bevorzugt werden und dadurch keine objektive und faire Entscheidung mehr gewährleistet ist. Ebenso besteht Konfliktpotenzial, wenn Dienstleister oder Auslagerungsunternehmen aufgrund ihrer Vergütung, ihrer Geschäftsbeziehungen oder persönlicher Interessen Einfluss auf den Auswahlprozess oder die Bewertung eines Objekts nehmen können. Weitere Konflikte entstehen, wenn interne Informationen genutzt werden, die nicht allen Beteiligten gleichermaßen zur Verfügung stehen und dadurch einzelne Parteien einen Vorteil erhalten. Zusätzlich kann Zeitdruck dazu führen, dass Prüfungen nicht vollständig durchgeführt werden oder Entscheidungen einseitig getroffen werden, was das Risiko einer fehlerhaften oder unausgewogenen Bewertung erhöht.

## **Anlage 3 zum Compliance – Handbuch**

---

### **7.5.2 Maßnahmen zur Prävention**

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten beim Ankauf von Objekten gilt zunächst eine umfassende Offenlegungspflicht: Alle Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen müssen offengelegt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden, um mögliche Abhängigkeiten oder Einflussnahmen frühzeitig zu erkennen. Leistungen verbundener Unternehmen werden dabei grundsätzlich wie externe Leistungen behandelt. Das bedeutet, dass für jede Tätigkeit schriftliche Verträge erforderlich sind, Preise der Objekte angemessen und marktüblich sein müssen und keinerlei Bevorzugung erfolgen darf. Ebenso unterliegen diese Leistungen einer fortlaufenden Qualitätskontrolle.

Bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen oder über Auslagerungsunternehmen wird das Fairness-Prinzip angewendet. Solche Geschäfte dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie wirtschaftlich begründet sind, der Kauf- oder Verkaufspreis durch unabhängige Quellen oder Gutachter bestätigt wurde und eine vorherige Prüfung durch Compliance erfolgt ist. Um eine unbeeinflusste Entscheidung zu gewährleisten, nehmen Personen, die selbst beteiligt sind oder in enger Beziehung zu einem verbundenen Unternehmen stehen, nicht an Entscheidungsprozessen teil.

Jeder festgestellte oder gemeldete Interessenkonflikt wird vollständig dokumentiert. Falls erforderlich, wird er an die Geschäftsführung, Compliance oder das Risikocontrolling eskaliert, damit geeignete Maßnahmen eingeleitet und die Unabhängigkeit des Entscheidungsprozesses gewährleistet werden können.

### **7.6 Potentielle Interessenkonflikte durch Vertragsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen (auch im Rahmen von Auslagerungen)**

#### **7.6.1 Identifizierte Interessenkonflikte**

Im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen können verschiedene Interessenkonflikte entstehen. Ein Konflikt besteht insbesondere dann, wenn verbundene Unternehmen Dienstleistungen für die KVG oder für verwaltete Fonds erbringen und dadurch die Gefahr besteht, dass Entscheidungen nicht allein im besten Interesse der Anleger getroffen werden. Konflikte können entstehen, wenn verbundene Unternehmen bevorzugt beauftragt werden, ohne dass ein echter Marktvergleich stattfindet, oder wenn Preise und Bedingungen nicht marktüblich sind.

Weiterhin können Interessenkonflikte auftreten, wenn verbundene Unternehmen als Verkäufer oder Käufer in Transaktionen auftreten und dadurch die Gefahr besteht, dass interne Informationen genutzt werden oder dass der Preis nicht vollständig unabhängig festgelegt wird.

Auch persönliche oder wirtschaftliche Verbindungen von Mitarbeitenden oder Organmitgliedern zu verbundenen Unternehmen können dazu führen, dass Entscheidungen beeinflusst werden oder nicht vollständig objektiv getroffen werden.

## **Anlage 3 zum Compliance – Handbuch**

---

Darüber hinaus kann ein Interessenkonflikt entstehen, wenn Auslagerungsunternehmen selbst mit verbundenen Unternehmen wirtschaftlich verflochten sind oder wenn durch die Auslagerung Tätigkeiten in Bereiche verlagert werden, die nicht ausreichend unabhängig arbeiten.

### **7.6.2 Maßnahmen zur Prävention**

Um Interessenkonflikte, die aus Vertragsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen entstehen können, wirksam zu vermeiden oder zu steuern, gelten die folgenden Grundsätze:

Um sicherzustellen, dass Entscheidungen unabhängig, sachlich und ausschließlich im Interesse der Anleger getroffen werden, legt die KVG klare Regeln für den Umgang mit verbundenen Unternehmen fest. Alle Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen müssen vollständig offengelegt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden, damit mögliche Konflikte frühzeitig erkannt werden können.

Leistungen verbundener Unternehmen werden grundsätzlich wie Leistungen externer Anbieter behandelt. Das bedeutet, dass für alle Tätigkeiten schriftliche Verträge erforderlich sind, Preise angemessen und marktüblich ausgestaltet werden müssen und keine bevorzugte Behandlung erfolgen darf. Zudem erfolgt eine laufende Qualitätskontrolle, um sicherzustellen, dass die Leistungen unabhängig und ordnungsgemäß erbracht werden.

Bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen gilt das Fairness-Prinzip. Solche Geschäfte dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn eine klare wirtschaftliche Begründung vorliegt, der Preis durch unabhängige Quellen oder Gutachter bestätigt wurde und eine vorherige Prüfung durch Compliance erfolgt ist. Die Entscheidung wird vollständig dokumentiert.

Personen, die private oder wirtschaftliche Verbindungen zu einem verbundenen Unternehmen haben, dürfen an Beratungen oder Entscheidungen zu entsprechenden Vorgängen nicht teilnehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass persönliche Interessen keinen Einfluss auf die Entscheidung nehmen.

Jeder erkannte oder gemeldete Interessenkonflikt wird vollständig dokumentiert. Falls notwendig, wird der Vorgang an die Geschäftsführung, Compliance oder das Risikocontrolling weitergeleitet, damit geeignete Maßnahmen ergriffen und die Unabhängigkeit des Entscheidungsprozesses gewährleistet werden können.

## **8 Offenlegung von Interessenkonflikten**

Gem. Artikel 36 Level II VO sind die in einer KVG bestehenden Interessenkonflikte, den Anlegern auf einer Website zur Verfügung zu stellen.

## **Anlage 3 zum Compliance – Handbuch**

---

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse aktualisiert die Compliance-Funktion regelmäßig die vorliegende Interessenkonflikt-Richtlinie, um auch in der Zukunft ein effektives Interessenkonfliktmanagement zu gewährleisten.

Die Interessenkonflikte sind gem. Artikel 36 Level II VO den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger oder auf einer Website zur Verfügung zu stellen. Die HTB GmbH stellt den Anlegern die Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten auf der Website der HTB GmbH in Form der Interessenkonflikt-Richtlinie, zur Verfügung. Der Anleger wird über das Vorhandensein der Interessenkonflikt-Richtlinie und die entsprechende Website informiert. Der Anleger stimmt dieser Form der Zurverfügungstellung zu oder erhält auf ausdrücklichen Wunsch die Interessenkonflikt-Richtlinie in Schriftform.

Um auch in der Zukunft ein effektives Interessenkonfliktmanagement zu gewährleisten, aktualisiert der Compliance-Beauftragte regelmäßig die Interessenkonflikt-Richtlinie.

### **9 Strategie für die Ausübung der Stimmrechte**

Die KVG legt gem. Art. 37 Delegierten Verordnung 231/2013 angemessene Strategien für die Ausübung von Stimmrechten in den Portfolios der von ihr verwalteten AIF fest. Die Strategien zur Ausübung der Stimmrechte müssen den Anlagestrategien der jeweiligen AIF entsprechen und im Interesse der Anleger sein. Die Festlegung einer Strategie für die Ausübung von Stimmrechten gem. Art. 37 Level II VO ist für die HTB GmbH nicht einschlägig. Die HTB GmbH übt eine Portfolio- und Risikomanagement-Funktion aus und besitzt keine Eigentums- oder Stimmrechte an den von ihr verwalteten AIF.